

Schriften der EBS Law School

3

Michael Nietsch/Matthias Weller (Hrsg.)

**Private Enforcement:  
Brennpunkte kartellprivatrechtlicher  
Schadensersatzklagen**

Workshop des EBS Law School Research Center for  
Transnational Commercial Law



**Nomos**

# Gerichtsstandsvereinbarungen im grenzüberschreitenden Kartellprozess

Wolfgang Wurmnest\*

## I. Einführung

Das europäische Zivilverfahrensrecht weist der Parteivereinbarung bei der Zuständigkeitsbestimmung einen hohen Stellenwert zu. Abgesehen von den Ausnahmen zum Schutz von Versicherungsnehmern, Verbrauchern und Arbeitnehmern steht es den Parteien grundsätzlich frei, im Wege der Vereinbarung dasjenige Forum zu bestimmen, welches zur Entscheidung eines Rechtsstreits international zuständig sein soll.<sup>1</sup> Nicht derogationsfeste Gerichtsstände wie der allgemeine Gerichtsstand, der Deliktsgerichtsstand oder der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft können abbedungen werden, sofern keine besonderen Beschränkungen oder Verbote greifen. Auf diese Weise können die Parteien einer Rechtsbeziehung vorhersehbare und rechtssichere Gerichtsstände schaffen.<sup>2</sup> In kartellrechtlichen Kreisen wird die Freiheit der Gerichtswahl bisweilen sehr argwöhnisch beäugt. Es wird die Gefahr gesehen, dass Gerichtsstandsvereinbarungen – wie auch Rechtswahlklauseln<sup>3</sup> – dazu missbraucht werden, die Durchsetzung

\* Prof. Dr. Wolfgang Wurmnest ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Augsburg.

Dieser Beitrag beruht in Teilen auf der Kontribution des Verfassers zur Festschrift für Ulrich Magnus zum 70. Geburtstag, die im Februar 2014 erschienen ist. Dank gebührt Herrn Nils Lund, Wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität Augsburg, für das Redigieren des Fußnotenapparats.

1 Eingehend zu den Hintergründen der zuständigkeitrechtlichen Parteiautonomie Stein/Jonas/G. Wagner, 10. Aufl. 2011, Art. 23 EuGVVO Rn. 1 ff.; M. Weller, Ordre-public-Kontrolle internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen im autonomen Zuständigkeitsrecht, Tübingen 2005, 22 ff.

2 Hess, Europäisches Zivilprozessrecht, Heidelberg 2010, § 6 Rn. 128; Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 5. Aufl., München 2010, Rn. 540.

3 Art. 6 Abs. 4 Rom II-VO schließt daher für kartelldeliktische Ansprüche die Rechtswahl selbst nach Entstehung des Anspruchs vollständig aus.

zwingenden Marktordnungsrechts einzuschränken.<sup>4</sup> Gerichtsstandsvereinbarungen, die kartellrechtliche Sachverhalte erfassen, bewegen sich daher in einem Spannungsfeld von prozessualer Parteiautonomie und effektivem Wettbewerbsschutz.

Vor diesem Hintergrund behandelt dieser Beitrag ausgewählte Probleme in Zusammenhang mit Gerichtsstandsvereinbarungen im Kartellprozess. Aus Raumgründen wird sich dabei auf die Rechtslage unter Geltung der EuGVVO<sup>5</sup> konzentriert. Solche Gerichtsstandsvereinbarungen für Kartellzivilprozesse mit Auslandsbezug sind auf der Schnittstelle von Verfahrensrecht, Internationalem Privatrecht und Marktordnungsrecht angesiedelt.

Skizziert werden sollen zunächst die Voraussetzungen, unter denen Parteien eines aktuellen oder künftigen Kartellzivilprozesses eine Gerichtsstandsabrede wirksam vereinbaren können (II.). Anschließend wird die sachliche Reichweite von Gerichtsstandsvereinbarungen beleuchtet. In diesem Zusammenhang wird zunächst die Frage erörtert, nach welchem Recht Gerichtsstandsvereinbarungen auszulegen sind (III.). Wie zu zeigen sein wird, richtet sich die Auslegung von solchen Prozessverträgen weitgehend nach nationalem Recht. Deshalb wird anschließend auf Grundlage des englischen (V.) und des deutschen Rechts (VI.) – zweier Jurisdiktionen, in denen viele Kartellzivilprozesse geführt werden – untersucht, ob und in welchem Umfang Gerichtsstandsabreden kartellrechtliche Ansprüche umfassen. Diese Frage wird in vielen aktuellen Fällen kontrovers diskutiert, da die beklagten Unternehmen oftmals die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts unter Verweis auf abgeschlossene Gerichtsstandsvereinbarungen rügen. Abgerundet wird die Untersuchung mit einem kurzen Blick auf die persönliche Reichweite von Gerichtsstandsvereinbarungen (VII.).

4 Siehe nur Wiedemann/Bumiller, Handbuch des Kartellrechts, 2. Aufl. 2008, § 60 Rn. 48.

5 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001 L 12/1. Ab dem 10.1.2015 gültig in der revidierten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU 2012 L 351/1.

## II. Die Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen

### 1. Prorogation von Gerichten in EU-Mitgliedstaaten

Gemäß Art. 23 Abs. 1 EuGVVO können Parteien, von denen mindestens eine in einem EuGVVO-Mitgliedstaat ansässig ist,<sup>6</sup> für zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten<sup>7</sup> vereinbaren, „dass ein Gericht [...] eines [EuGVVO-] Mitgliedstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden“ soll. Genügt eine Vereinbarung über die internationale Zuständigkeit<sup>8</sup> dem Bestimmtheitsgebot,<sup>9</sup> den in Art. 23 EuGVVO genannten Formerfordernissen<sup>10</sup> und liegt auch kein reiner Binnensachverhalt<sup>11</sup> vor, wird gem. Art. 23 Abs. 1 S. 2 EuGVVO vermutet, dass das prorogierte Gericht für die Streitigkeit ausschließlich zuständig sein soll, sofern die Parteien nichts anderes bestimmt haben (widerlegliche Vermutung zugunsten einer ausschließlichen Zuständigkeit).<sup>12</sup>

Im Anwendungsbereich der EuGVVO – also bei der Vereinbarung der internationalen Zuständigkeit eines Gerichts in der EU durch Parteien, von

6 Ist keine der Parteien in einem EU-Mitgliedstaat ansässig, wird aber ein Gericht in der EU für zuständig erklärt, so richtet sich die Zulässigkeit der Prorogation nach dem Recht des angerufenen Gerichts. Bis zu einer Entscheidung des prorogierten Gerichts über seine internationale Zuständigkeit sind die anderen Gerichte in der EU an die Derogationswirkung der Vereinbarung gebunden (Art. 23 Abs. 3 EuGVVO). Dazu Hess, Europäisches Zivilprozessrecht (Fn. 2), § 6 Rn. 133.

7 Siehe Art. 1 Abs. 1 EuGVVO.

8 Ein Prorogationsvertrag betrifft die internationale Zuständigkeit, wenn durch die Abrede der Parteien die Zuständigkeit eines Gerichts im Ausland tangiert wird, siehe Kropholler/v. Hein, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2011, Art. 23 EuGVVO Rn. 2 ff.

9 Zu Einzelheiten siehe MüKo-ZPO/Gottwald, 4. Aufl. 2013, Art. 23 EuGVVO Rn. 64 ff.; Magnus/Mankowski/Magnus, 2. Aufl., 2012, Art. 23 Brussels I-Regulation Rn. 66 ff.; Stein/Jonas/G. Wagner, 10. Aufl. 2011, Art. 23 EuGVVO Rn. 111 ff.

10 Zu Einzelheiten siehe MüKo-ZPO/Gottwald, 4. Aufl. 2013, Art. 23 EuGVVO Rn. 28 ff.; Kropholler/v. Hein, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2011, Art. 23 EuGVVO Rn. 30 ff.; Stein/Jonas/G. Wagner, 10. Aufl. 2011, Art. 23 EuGVVO Rn. 54 ff.

11 Zu Einzelheiten siehe Magnus/Mankowski/Magnus, 2. Aufl. 2012, Art. 23 Brussels I-Regulation Rn. 40.

12 Geimer/Schütze/Geimer, 3. Aufl. 2010, Art. 23 EuGVVO Rn. 166; Magnus/Mankowski/Magnus, 2. Aufl. 2012, Art. 23 Brussels I-Regulation Rn. 144; Rauscher/Mankowski, Bearb. 2011, Art. 23 Brüssel I-VO Rn. 59.

denen mindestens eine ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat<sup>13</sup> hat – können solche Vereinbarungen auch für Kartellzivilprozesse abgeschlossen werden. Die bisweilen im deutschen Schrifttum geäußerte Auffassung, eine Derogation der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte in Kartellsachen sei aus Gründen des Wettbewerbsschutzes generell unzulässig,<sup>14</sup> verkennt die Systematik der EuGVVO. Der europäische Gesetzgeber hat die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Gerichtsstandsabreden abschließend ausgestaltet.<sup>15</sup> Die Statthaftigkeit solcher Vereinbarungen ist deshalb allein dem europäischen Zuständigkeitsrecht zu entnehmen.<sup>16</sup> Somit verdrängt die EuGVVO in ihrem Anwendungsbereich nicht nur nationale Prorogationsbeschränkungen, sondern auch Derogationsverbote,

13 Dänemark wird nicht unmittelbar durch die EuGVVO gebunden, vgl. Art. 1 Abs. 3 EuGVVO. Die EuGVVO-Regeln werden aber über das Parallelabkommen zwischen dem Königreich Dänemark und der Europäischen Gemeinschaft auf Dänemark erstreckt, siehe Abkommen vom 19. Oktober 2005 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl.EU 2005 L 299/62.

14 Wiedemann/Bumiller, Handbuch des Kartellrechts (Fn. 4), § 60 Rn. 48: „Die in einer Gerichtsstandsvereinbarung enthaltene Derogation würde bewirken, dass die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte in ihrer Gesamtheit entfallen würde. Im Bereich des Kartellrechts könnte dies zur Folge haben, dass das prorogierte ausländische Gericht zwingendes deutsches Kartellrecht anwenden würde. Die durch Art. 23 [der EuGVVO] eröffnete Möglichkeit der Zuständigkeitsvereinbarung darf jedoch nicht dazu führen, zwingende deutsche kartellrechtliche Vorschriften zu umgehen. [...] Artikel 23 [der EuGVVO] kann restriktiv im Sinne eines Vorrangs des nationalen Derogationsverbots ausgelegt werden, weil § 130 Abs. 2 GWB den Vorrang des materiellen deutschen Kartellrechts festlegt, soweit sich Wettbewerbsbeschränkungen im Geltungsbereich des Kartellgesetzes auswirken“. In diese Richtung auch Staudinger/Fezer/Koos, Bearb. 2010, Int-WirtschR Rn. 376, die eine Derogation der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht gestatten wollen, wenn prorogierte Gerichte in EuGVVO-Staaten „deutsches Kartellrecht grundsätzlich nicht anwend[e]n“.

15 Geimer/Schütze/Geimer, 3. Aufl. 2010, Art. 23 EuGVVO Rn. 70; MüKo-ZPO/Gottwald, 4. Aufl. 2013, Art. 23 EuGVVO Rn. 77 ff.; Hess, Europäisches Zivilprozessrecht (Fn. 2), § 6 Rn. 133; Kropholler/v. Hein, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2011, Art. 23 EuGVVO Rn. 17. In Bezug auf die Formerfordernisse siehe EuGH, Urt. v. 7.2.2013, Rs. C-543/10 – *Refcomp/Axa Corporate Solutions Assurance*, EuZW 2013, 316 Rn. 25.

16 Kropholler/v. Hein, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2011, Art. 23 EuGVVO Rn. 17.

wie sie im deutschen Recht aus § 130 Abs. 2 GWB<sup>17</sup> abgeleitet werden.<sup>18</sup>

Nach europäischem Recht sind allein solche Vereinbarungen unwirksam, die – wie sich aus Art. 23 Abs. 5 EuGVVO ergibt – entweder gegen die in Art. 13, 17 und 21 EuGVVO niedergelegten Schutzvorschriften für Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsrechtssachen verstoßen oder welche die in Art. 22 EuGVVO normierten ausschließlichen Zuständigkeiten abbedingen. Besondere Derogationsverbote für kartellrechtliche Streitigkeiten legt die EuGVVO nicht fest. Innerhalb der aufgezeigten Schranken (Verbrauchersachen, ausschließliche Gerichtsstände etc.), die für Kartellzivilprozesse nur sehr geringe Relevanz haben, bleiben Zuständigkeitsvereinbarungen daher auch für Kartellzivilprozesse zulässig.<sup>19</sup>

## 2. Prorogation von Gerichten in Drittstaaten

Prorogieren die Parteien nicht die internationale Zuständigkeit eines Gerichts in einem EU-Staat, sondern in einem Drittstaat, so ist Art. 23 EuGVVO seinem Wortlaut nach nicht anwendbar. Die Prorogationswirkung einer solchen Vereinbarung bestimmt sich daher nach der *lex fori* des an-

17 Zu diesem Verbot OLG Stuttgart, Urt. v. 9.11.1990 – 2 U 16/90, IPRax 1992, 86, 88.

18 Rauscher/Mankowski, Bearb. 2011, Art. 23 Brüssel I-VO Rn. 12a; allg. auch Kropholler/v. Hein, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2011, Art. 23 EuGVVO Rn. 22.

19 Für die grundsätzliche Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen für Kartellzivilsachen sprechen sich aus: *Basedow/Heinze*, Kartellrechtliche Schadenersatzklagen im europäischen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft (Art. 6 Nr. 1 Brüssel I-VO), in Bechtold et al. (Hrsg.), Recht, Ordnung und Wettbewerb: Festschrift für Wernhard Möschel zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2011, S. 63, 81; Danov, Jurisdiction and Judgments in Relation to EU Competition Law Claims, Oxford 2010, S. 62 ff.; *Mankowski*, Der europäische Gerichtsstand des Tatortes aus Art. 5 Nr. 3 EuGVVO bei Schadenersatzklagen bei Kartelldelikten, WuW 2012, 797, 798; *Tzakas*, Die Haftung für Kartellrechtsverstöße im internationalen Rechtsverkehr, München 2011, S. 140 f.; *Langen/Bunte/Stadler*, 11. Aufl. 2011, § 130 GWB Rn. 218; *Wurmnest*, Die Einbeziehung kartellrechtlicher Ansprüche in Gerichtsstandsvereinbarungen, in *Mankowski/Wurmnest* (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Magnus zum 70. Geburtstag, München 2014, S. 567, 582; implizit auch *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl., Köln 2009, Rn. 1059; offengelassen von *Immenga/Mestmäcker/Rehbinder*, GWB, 4. Aufl. 2007, § 130 GWB Rn. 342 (in der Voraufgabe noch a.A.).

gerufenen Gerichts.<sup>20</sup> Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) wird bei der Prorogation drittstaatlicher Gerichte sogar die Derogationswirkung am Maßstab des nationalen Rechts beurteilt.<sup>21</sup> Dementsprechend sind nationale Derogationsverbote zu beachten, darunter auch das aus § 130 Abs. 2 GWB abgeleitete Verbot der Abbedingung der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Kartellsachen.<sup>22</sup> Vereinbaren die Parteien etwa die ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichts in der Ukraine für sämtliche Streitigkeiten mit Kartellrechtsbezug, wirkt sich aber das Kartellunrecht im deutschen Markt aus, kann nach herrschender Meinung die nach der ZPO gegebene internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht ausgeschlossen werden.

### 3. Fazit

Im Anwendungsbereich der EuGVVO können Parteien, von denen eine ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat, nicht derogationsfeste Gerichtsstände auch für Kartellzivilprozesse durch Vereinbarung abbedingen und Gerichte in anderen EuGVVO-Staaten für international zuständig erklären. In einem solchen Fall bestimmt sich sowohl die Prorogationswirkung als auch die Derogationswirkung der Vereinbarung nach Unionsrecht. In dieser Konstellation sind die Derogationsbeschränkungen des Art. 23 Abs. 5 EuGVVO zu beachten. Nationale Beschränkungen oder Verbote werden dagegen durch das Unionsrecht verdrängt.

Erklären die Parteien ein Gericht in einem Drittstaat für einen Kartellrechtsstreit für international zuständig, bestimmt sich die Wirksamkeit der Prorogation nach allgemeiner Ansicht nach dem Recht des prorogierten Gerichts. Die Derogationswirkung ist nach der herrschenden Ansicht auf Grundlage der *lex fori* der jeweils derogierten Gerichte zu bestimmen, sofern nicht Schutzgerichtsstände betroffen sind. Daher bleiben nationale Derogationsverbote wie das aus § 130 Abs. 2 GWB abgeleitete Verbot der

20 EuGH, Urt. v. 9.11.2000, Rs. C-387/98 – *Coreck Maritime/Handelsveem*, Slg. 2000, I-9337 Rn. 19.

21 EuGH, Urt. v. 9.11.2000, Rs. C-387/98 – *Coreck Maritime/Handelsveem*, Slg. 2000, I-9337 Rn. 19; Etwas anderes gilt nach der neueren Rechtsprechung für die Derogation von Schutzgerichtsständen, siehe EuGH, Urt. v. 19.7.2012, Rs. C-154/11 – *Mahamdia/Algerien*, IPRax 2013, 572 Rn. 65 f. (zum Arbeitsrecht).

22 Staudinger/Fezer/Koos, Bearb. 2010, IntWirtR, Rn. 375; Langen/Bunte/Stadler, 11. Aufl. 2011, § 130 GWB Rn. 218; a.A. wohl Geimer, Internationales Zivilprozessrecht (Fn. 19), Rn. 1059.

Abbedingung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte anwendbar.

### III. Das auf die Auslegung von Gerichtsstandsvereinbarungen anwendbare Recht

#### 1. Grundlagen

Ist es also in bestimmtem Umfang möglich, Gerichtsstandsvereinbarungen für kartellrechtliche Sachverhalte abzuschließen, so stellt sich als nächstes die Frage, welche Arten von Abreden kartellrechtliche Ansprüche erfassen. Die sachliche Reichweite einer Abrede muss im Wege der Auslegung ermittelt werden. Die EuGVVO regelt die Frage der Auslegung nicht,<sup>23</sup> sieht man einmal von der sehr allgemeinen Regel ab, dass die Reichweite der Vereinbarung auf Grundlage des Parteiwillens zu bestimmen ist.<sup>24</sup> Anders als bisweilen behauptet,<sup>25</sup> hat der EuGH auch keinen Grundsatz der engen Auslegung von Gerichtsstandsklauseln postuliert. Eng („strikt“) ausgelegt werden müssen lediglich die Tatbestandsmerkmale des Art. 23 EuGVVO, also etwa die dort genannten Formerfordernisse.<sup>26</sup> Somit ist die Auslegung von Gerichtsstandsvereinbarungen grundsätzlich eine Frage des nationalen Rechts<sup>27</sup> (zum unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz sogleich unter F. V.). Richtet sich die Auslegung von Gerichtsstandsabreden im Grundsatz nach nationalem Recht und nicht nach Unionsrecht, muss geklärt werden, welches Recht für die Auslegung maßgeblich ist.

23 Vielmehr ist die Auslegung einer Gerichtsstandsvereinbarung „Sache des nationalen Gerichts, vor dem sie geltend gemacht wird“, EuGH, Urt. v. 3.7.1997, Rs. C-269/95 – *Benincasa/Dentalkit*, Slg. 1997, I-3767 Rn. 31.

24 Für eine weitgehend autonome Auslegung hingegen Magnus/Mankowski/Magnus, 2. Aufl. 2012, Art. 23 Brussels I-Regulation Rn. 143.

25 Siehe Vischer, Die Einbeziehung deliktischer Ansprüche in die Gerichtsstandsvereinbarung für den Vertrag, in Mansel et al. (Hrsg.), Festschrift für Erik Jayme, Bd. 1, München 2004, S. 993, 995.

26 Magnus/Mankowski/Magnus, 2. Aufl. 2012, Art. 23 EuGVVO Rn. 142; *Wurmnest*, FS Magnus (Fn. 19), S. 572 f.

27 Statt vieler Schlosser, EU-Zivilprozessrecht, 3. Aufl., München 2009, Art. 23 EuGVVO Rn. 37.

## 2. Recht des angerufenen Gerichts

Zunächst könnte man im Interesse der Prozessökonomie daran denken, die Auslegung der *lex fori* des angerufenen Rechts zu überlassen, damit ohne vertiefte Ermittlung des Sachverhalts bzw. eines ausländischen Rechts über die Zuständigkeit entschieden werden kann.<sup>28</sup> Gegen diesen Ansatz spricht allerdings, dass das Ergebnis der Auslegung unterschiedlich ausfallen kann, je nachdem in welchem Staat das angerufene Gericht sitzt.<sup>29</sup> Deswegen ist dieser Ansatz abzulehnen.

## 3. Recht des prorogierten Gerichts

Als zweite Lösung wird angedacht, die Auslegung nach dem Recht des prorogierten Gerichts bzw. der prorogierten Gerichte zu richten.<sup>30</sup> Haben die Parteien zum Beispiel vereinbart „Jurisdiction: Paris“, so würde die Auslegung dieser Vereinbarung nach französischem Recht zu erfolgen haben. Diese Lösung führt aber zu Problemen, wenn die Gerichtsstandsklausel in einem komplexen Vertrag niedergelegt ist, der einem anderen Recht folgt als dem Recht des Staats, in dem das prorogierte Gericht seinen Sitz hat. Aufgrund der unterschiedlichen Rechte, die in einem solchen Fall auf Hauptvertrag und Gerichtsstandsklausel anzuwenden sind, ist es denkbar, dass eine dritte Partei allein an den Vertrag gebunden ist, nicht aber an die Gerichtsstandsvereinbarung.<sup>31</sup> Daher ist auch dieser Ansatz abzulehnen.

## 4. Parallele zum europäischen Schuldvertragskollisionsrecht

Meines Erachtens sollte die Bestimmung des auf die Auslegung von Gerichtsstandsabreden anwendbaren Rechts unter Zugrundelegung von Wertungen des Schuldvertragskollisionsrechts erfolgen, die durch das Europä-

28 Hierfür *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht (Fn. 2), Rn. 519.

29 Magnus/Mankowski/Magnus, 2. Aufl. 2012, Art. 23 Brussels I-Regulation Rn. 143; *Wurmnest*, FS Magnus (Fn. 19), S. 573.

30 In diese Richtung *Mäsch*, Vitamine für Kartellopfere – Forum shopping im europäischen Kartelldeliktsrecht, IPRax 2005, 509, 514; siehe auch *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht (Fn. 2), § 6 Rn. 131.

31 Zum Ganzen *Heinze*, Choice of Court Agreements, Coordination of Proceedings and Provisional Measures in the Reform of the Brussels I Regulation, *RabelsZ* 75 (2011), 581, 586.

ische Schuldvertragsrechtsübereinkommen (EVÜ) bzw. nunmehr die Rom I-VO für die ganze EU vereinheitlicht wurden. Zunächst ist daher zu prüfen, ob die Parteien das Recht bestimmt haben, nach dem die Gerichtsstandsvereinbarung ausgelegt werden soll. Ist dies der Fall, so ist das gewählte Recht maßgeblich.<sup>32</sup> Haben die Parteien kein Recht bestimmt, nach dem die Auslegung des Prorogationsvertrags zu erfolgen hat,<sup>33</sup> sollte die Vereinbarung nach dem Recht ausgelegt werden, welches auf den Hauptvertrag anwendbar ist, in den die Gerichtsstandsvereinbarung eingebettet ist bzw. mit dem sie in Zusammenhang steht,<sup>34</sup> sofern die Abrede nicht eine engere Verbindung zu einer anderen Rechtsordnung aufweist. In Kartellrechtsfällen, in denen im Rahmen einer Lieferkette Waren veräußert wurden und der Abnehmer nun seinen Lieferanten wegen erhöhter Kartellpreise auf Schadensersatz verklagt, würde sich die Auslegung der Gerichtsstandsvereinbarung also in der Regel nach dem Recht richten, dem der Vertrag über die kartellbefangene Ware unterliegt. Dieser Ansatz erscheint mir sachgerecht, da es ja um die Auslegung einer *Vereinbarung* geht, nämlich einer privatrechtlichen Abrede über den Gerichtsstand (Prorogationsvertrag). Daher sollte man sich auch der schuldvertragsrechtlichen Anknüpfungspunkte bedienen, um das auf die Vereinbarung anwendbare Recht zu ermitteln.

## 5. Fazit

Nach hier vertretener Ansicht sollten Richter in EU-Staaten – soweit die Parteien nichts anderes bestimmt haben – dasjenige Recht auf die Auslegung von Gerichtsstandsvereinbarungen anwenden, das den Hauptvertrag regiert, soweit keine engere Verbindung zu einem anderen Recht besteht. Vor diesem Hintergrund soll sich nunmehr der Frage zugewendet werden,

32 *Heinze*, *RabelsZ* 75 (2011), 581, 585 f.; *MüKo-ZPO/Gottwald*, 4. Aufl. 2013, Art. 23 EuGVVO Rn. 24; siehe auch *Briggs/Rees*, *Civil Jurisdiction and Judgments*, 5. Aufl., London 2009, Rn. 4.40 (S. 435 m. Fn. 2).

33 Dieser Fall dürfte in der Praxis der Normalfall sein, da die Parteien in der Regel allein das Recht bestimmen, das auf den Hauptvertrag Anwendung finden soll.

34 *Briggs/Rees*, *Civil Jurisdiction* (Fn. 32), Rn. 4.40; *MüKo-ZPO/Gottwald*, 4. Aufl. 2013, Art. 23 EuGVVO Rn. 24; *Heinze*, *RabelsZ* 75 (2011), 581, 586; *Wurmnest*, FS Magnus (Fn. 19), S. 574; ähnlich *Bulst*, *The Provimi Decision of the High Court: Beginnings of Private Antitrust Litigation in Europe*, *EBOR* 4 (2003), 623, 644; *Rauscher/Mankowski*, Bearb. 2011, Art. 23 Brüssel I-VO Rn. 62.

unter welchen Umständen kartellrechtliche Ansprüche von Gerichtsstandsvereinbarungen erfasst werden.

#### IV. Die sachliche Reichweite von Gerichtsstandsvereinbarungen: Grundlagen

Ob eine Gerichtsstandsvereinbarung kartellrechtliche Ansprüche erfasst, muss im Wege der Auslegung geklärt werden. Auch wenn die Auslegungsregeln für Willenserklärungen sich je nach anwendbarem Recht im Detail unterscheiden mögen,<sup>35</sup> dürfte in Europa ein allgemeiner Rechtsgrundsatz bestehen, nach dem sich die Auslegung von Vereinbarungen am übereinstimmenden Willen der Parteien zu orientieren hat. Unabhängig von der Frage des anwendbaren Rechts werden Gerichte daher wirksam vereinbarte Prorogationsabreden, die die Einbeziehung kartellrechtlicher Ansprüche ausdrücklich regeln, auch entsprechend auslegen. Haben die Parteien etwa vereinbart, dass keinerlei kartellrechtliche Ansprüche in Zusammenhang mit einem Vertrag von einer ausschließlichen Gerichtsstandsklausel erfasst sein sollen, so steht es den Parteien frei, entsprechende Ansprüche vor anderen Gerichten einzuklagen. Bezieht die Abrede dagegen kartellrechtliche bzw. kartelldeliktische Ansprüche ausdrücklich ein, so sind entsprechende Klagen von der Vereinbarung abgedeckt. Letzteres wäre etwa der Fall, wenn die Parteien festhalten würden, dass das prorogierte Gericht für „sämtliche Ansprüche in Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung nationaler oder supranationaler Wettbewerbsregeln durch eine Vertragspartei“ zuständig sein soll.

Derzeit sind Klauseln, die kartellrechtliche Ansprüche ausdrücklich erwähnen, im Handelsverkehr aber nicht gebräuchlich. Vielmehr vereinbaren die Parteien bei internationalen Handelsgeschäften in der Regel sehr allgemein gehaltene Klauseln. So werden etwa „alle Ansprüche aus oder

35 Rechtsvergleichend zur Auslegung von Rechtsgeschäften *Wolgast*, Die Auslegung von Rechtsgeschäften im französischen Recht, im deutschen Recht und im Common Law, München 1965, passim; *Vogenaier*, Die Auslegung von Gesetzen in England und auf dem Kontinent, Tübingen 2001, S. 227 ff. (zum deutschen Recht), S. 340 ff. (zum französischen Recht) und S. 1245 ff. (zum englischen Recht). Siehe allg. auch *Lüderitz*, Auslegung von Rechtsgeschäften. Vergleichende Untersuchung anglo-amerikanischen und deutschen Rechts, Karlsruhe 1966, passim.

in Verbindung mit dem Vertrag“ oder sämtliche Klagen „aus dem Rechtsverhältnis der Parteien“ der ausschließlichen Jurisdiktionsgewalt eines bestimmten Gerichts zugewiesen. Deliktische Ansprüche bzw. kartellrechtliche Ansprüche werden in solchen Klauseln nicht erwähnt. Diese Art von Klauseln werde ich im Folgenden als „allgemein gehaltene Klauseln“ bezeichnen. Kommt es zwischen den Parteien zu einem Rechtsstreit, bei dem kartellrechtliche Ansprüche erhoben werden, so stellt sich die Frage, ob diese in allgemein gehaltene Klauseln einbezogen sind. Unter welchen Voraussetzungen eine Einbeziehung bejaht werden kann, soll nachfolgend exemplarisch auf Grundlage des englischen und des deutschen Rechts geklärt werden.

#### V. Die sachliche Reichweite von Gerichtsstandsvereinbarungen: englisches Recht

##### 1. Allgemeines

Die englische Praxis zur Auslegung von Gerichtsstandsklauseln lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass Vereinbarungen, die sehr allgemein gehalten sind, im Grundsatz eher weit auszulegen sind. Diese Auslegung fußt auf folgendem Gedankengang: Die Reichweite einer Vereinbarung ist auf Grundlage des (objektivierten) Willens der Vertragsparteien zu ermitteln. Vernünftige Teilnehmer im Handelsverkehr vereinbaren ausschließliche Gerichtsstände, um einen hohen Grad an Rechtssicherheit zu erreichen. Bei Kaufleuten kann daher – sofern sich aus der Klausel nichts anderes ergibt – unterstellt werden, dass sie allgemein gehaltene Gerichtsstandsvereinbarungen mit dem Ziel abschließen, sämtliche Ansprüche, die in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung der Lieferbeziehung entstehen, der Jurisdiktionsgewalt eines einzigen Gerichts zu unterwerfen.<sup>36</sup>

36 Siehe allg. *Briggs/Rees*, Civil Jurisdiction (Fn. 32), Rn. 4.41; *Wurmnest*, FS Magnus (Fn. 19), S. 575.

## 2. Ansprüche wegen kartellrechtswidriger Vertragsaufkündigung

Aufgrund der weiten Auslegung von Gerichtsstandsvereinbarungen sind unmittelbar den Vertrag berührende kartellrechtliche Ansprüche von allgemein gehaltenen Abreden abgedeckt. So hat der High Court im Fall *ET Plus* geurteilt, dass eine Schiedsgerichtsklausel, die für sämtliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Erfüllung oder Auslegung eines Vertrags abgeschlossen wurde, auf jeden Fall Ansprüche aus Art. 101, 102 AEUV in Zusammenhang mit einer kartellrechtswidrigen Vertragsaufkündigung erfasst.<sup>37</sup>

## 3. Schadensersatzansprüche gegen kartellbeteiligte Vertragspartner

In Bezug auf die Einbeziehung kartelldeliktischer Schadensersatzansprüche in allgemein gehaltene Gerichtsstandsklauseln gibt es noch kein rechtskräftiges Urteil. Allerdings hat Judge *Aikens* im Fall *Provimi* in einem *obiter dictum* sehr deutlich gemacht, dass seiner Auffassung nach allgemeine Gerichtsstandsklauseln nach englischem Recht auch Schadensersatzansprüche eines Abnehmers gegen einen an einem Preiskartell beteiligten Lieferanten erfassten, der seinen Abnehmern aufgrund der Kartellabsprache Waren zu überhöhten Preisen verkauft hat.<sup>38</sup> Diese pointierte Rechtsansicht wurde *obiter* geäußert, da die streitgegenständlichen Gerichtsstandsklauseln nicht nach englischem, sondern nach deutschem, französischem und schweizerischem Recht auszulegen waren.<sup>39</sup> Aufgrund der allgemeinen Entscheidungspraxis englischer Gerichte im Handels- und Wirtschaftsrecht, die selbst bei vorsätzlichen Schädigungen von einer Einbeziehung deliktischer Ansprüche in allgemein gehaltene Gerichtsstands- bzw. Schiedsgerichtsabreden ausgeht,<sup>40</sup> liegt es allerdings nahe, dass ande-

37 *ET Plus SA & Ors v Welter & Ors* [2005] EWHC 2115 [51].

38 *Provimi Ltd v Roche Products Ltd and other actions*, [2003] 2 All ER 683, 730.

39 *Provimi Ltd v Roche Products Ltd and other actions* (Fn. 38).

40 Siehe nur *Donohue v Armco Inc*, [2002] 1 Lloyd's Rep. 425 ff.; *Fiona Trust & Holding Corporation v Privalov*, [2008] 1 Lloyd's Rep. 254 ff. Explizit anders nunmehr aber *Rynair v. Esso Italiana*, [2013] EWCA CIV 1450 [42 ff.] (zu Preiskartellen). Ausführlich zur Rechtslage in England *Briggs, Agreements on Jurisdiction and Choice of Law*, Oxford 2008, Rn. 4.33 ff.; *Maier, Marktortanknüpfung im internationalen Kartelldeliktsrecht*, Frankfurt a.M. 2011, S. 242 ff.; *Wurmnest, FS Magnus* (Fn. 19), S. 575 ff.

re Gerichte sich der von Judge *Aikens* geäußerten Ansicht anschließen werden.

## 4. Fazit

Richtet sich die Auslegung nach englischem Recht, sind nicht nur Ansprüche auf Weiterbelieferung oder Schadensersatz wegen unrechtmäßiger Beendigung der Geschäftsbeziehung von allgemein gehaltenen Gerichtsstandsabreden erfasst. Vielmehr deutet die bisherige Rechtsprechung darauf hin, dass solche Vereinbarungen auch kartelldeliktische Ansprüche geschädigter Vertragsparteien abdecken, die ihre Vertragspartner auf Schadensersatz verklagen.

## VI. Die sachliche Reichweite von Gerichtsstandsvereinbarungen: deutsches Recht

### 1. Allgemeines

Im deutschen Recht richtet sich die Auslegung von Gerichtsstandsvereinbarungen nach §§ 133, 157 BGB.<sup>41</sup> Maßgeblich ist also der Wille der Parteien, ggf. in seiner nach außen manifestierten Form. Haben die Parteien kartellrechtliche Ansprüche in ihrer Abrede nicht ausdrücklich erwähnt, so ist zu untersuchen, ob ein vernünftiger Dritter solche Ansprüche als einbezogen ansehen würde.<sup>42</sup> In diesem Kontext findet die Maxime großen Zuspruch, dass deliktische Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, im Zweifel von einer allgemein gehaltenen Gerichtsstandsklausel erfasst werden.<sup>43</sup> Vor diesem Hintergrund hat das OLG Stuttgart

41 Siehe nur BGH, Urt. v. 24.11.1964 – VI ZR 187/63, NJW 1965, 300 (bezogen auf eine Schiedsgerichtsklausel); OLG Stuttgart, Urt. v. 9.11.1990 – 2 U 16/90, IPRax 1992, 86, 88.

42 *Vischer, FS Jayme* (Fn. 25), S. 996.

43 Allgemein gehaltene Gerichtsstandsvereinbarungen für einen Schuldvertrag gelten „im Zweifel“ ebenfalls für deliktische Ansprüche, die einen engen Zusammenhang zum Vertrag aufweisen, siehe *Gebauer/Wiedmann/Gebauer, Zivilrecht unter europäischem Einfluss*, 2. Aufl., Stuttgart 2010, Kap. 27 Rn. 122; *Zöllner/Geimer*, 30. Aufl. 2014, Art. 23 EuGVVO Rn. 39; *Unalex Kommentar/Hausmann*, 2012, Art. 23 EuGVVO Rn. 143; *Magnus/Mankowski/Magnus*, 2. Aufl. 2012, Art. 23 Brussels I-Regulation Rn. 151; *Rauscher/Mankowski*, Bearb.

geurteilt, dass eine weit gefasste Gerichtsstandsabrede für den Vertrag solche kartellrechtlichen Ansprüche erfasst, die „ihren Grund in dem Vertragsverhältnis der Parteien haben, also in einem Bezug hierzu stehen“.<sup>44</sup> Ob ein solcher Bezug besteht, soll nachfolgend für verschiedene Fallgruppen untersucht werden.

## 2. Ansprüche wegen kartellrechtswidriger Vertragsaufkündigung

Streiten die Parteien um die Rechtswidrigkeit einer einseitig verfügten Beendigung einer Geschäftsbeziehung, sind kartellrechtliche Ersatzansprüche auf Schadensersatz oder Belieferung nach allgemeiner Ansicht von allgemein gehaltenen Gerichtsstandsklauseln für den Vertrag erfasst.<sup>45</sup> Bei solchen Streitigkeiten geht es um den Fortbestand des vertraglichen Bandes zwischen den Parteien bzw. um Ausgleichsansprüche, weil der Vertrag rechtswidrig beendet wurde. Derartige Ansprüche stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertrag.

## 3. Schadensersatzansprüche gegen kartellbeteiligte Vertragspartner

Während die Einbeziehung von Schadensersatz- bzw. Belieferungsansprüchen wegen der kartellrechtswidrigen Aufkündigung einer Geschäftsbeziehung in allgemein gehaltene Gerichtsstandsabreden praktisch außer Streit steht, wird lebhaft darüber debattiert, ob solche Prorogationsabreden auch deliktische Ersatzansprüche von Kartellopfen erfassen, die bei Mitgliedern eines Kartells Waren oder Dienstleistungen zu Kartellkonditionen

2011, Art. 23 Brüssel I-VO Rn. 62a; *Wurmnest*, FS Magnus (Fn. 19), S. 579; siehe auch *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, 7. Aufl., Köln 2013, Rn. 225; *Stein/Jonas/G. Wagner*, 10. Aufl. 2011, Art. 23 EuGVVO Rn. 127 (Letzterer beschränkt die Einbeziehung auf konkurrierende deliktische Ansprüche); a.A. *MüKo-ZPO/Patzina*, 4. Aufl. 2013, § 40 ZPO Rn. 5: „Die Einbeziehung auch deliktischer Ansprüche muss jedoch in der Regel deutlich zum Ausdruck kommen.“; ähnlich für Gerichtsstandsvereinbarungen in AGB *Winkler*, Kartellrechtliche Belieferungsklagen im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, BB 1979, 402 (bezogen auf die örtliche Zuständigkeit).

44 OLG Stuttgart, Urt. v. 9.11.1990 – 2 U 16/90, IPRax 1992, 86, 88.

45 OLG Stuttgart, Urt. v. 9.11.1990 – 2 U 16/90, IPRax 1992, 86, 88; *Vischer*, FS Jayme (Fn. 25), S. 996.

bezogen haben. Ein Teil des Schrifttums verneint dies,<sup>46</sup> vor allem unter Verweis auf zwei ältere OLG-Entscheidungen,<sup>47</sup> die allerdings nicht zum Kartellrecht ergangen sind. Dieser Ansicht hat sich auch Judge *Aikens* in der bereits erwähnten Rechtssache *Provimi* angeschlossen,<sup>48</sup> um die Reichweite ausschließlicher Gerichtsstandsklauseln nach deutschem Recht zu bestimmen.<sup>49</sup> Vor dem Hintergrund, dass die Intention von Kaufleuten bei der Abfassung ausschließlicher Gerichtsstandsabreden dahin geht, Ansprüche in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags möglichst umfassend der Zuständigkeit eines einzigen Gerichts zu unterwerfen,<sup>50</sup> kann den Argumenten, die für eine solche enge Auslegung allgemein gehaltener Prorogationsabreden vorgetragen werden, nicht gefolgt werden.

Zunächst wird der Ausschluss kartelldeliktischer Ansprüche damit begründet, dass Ersatzansprüche geschädigter Abnehmer keine ausreichend enge Verbindung zum vertraglichen Rechtsverhältnis (Lieferbeziehung) besäßen. Ein hinreichender Zusammenhang bestehe nämlich nur im Fall einer echten Anspruchskonkurrenz von Delikt und der Schlechterfüllung vertraglicher Pflichten, die etwa bei der Zerstörung oder Veruntreuung einer in Verwahrung gegebenen Sache angenommen werden könne.<sup>51</sup> Nicht ausreichend sei dagegen, dass „der Deliktsanspruch nur entstehen konnte, weil ein Vertrag abgeschlossen wurde“.<sup>52</sup> Daher seien Ansprüche wegen Delikten, die – wie Kartellabsprachen – vor Vertragsschluss begründet wurden und somit über eine Vertragsverletzung hinausgingen, nicht von

46 *Maier*, Marktortanknüpfung (Fn. 40), S. 165 f.; *Vischer*, FS Jayme (Fn. 25), S. 996 f.; siehe auch *Tzakas*, Haftung für Kartellrechtsverstöße (Fn. 19), S. 136 ff.

47 OLG Stuttgart, Urt. v. 14.12.1973 – 2 U 136/73, BB 1974, 170; OLG Hamburg, Urt. v. 12.2.1981 – 6 U 150/80, RIW 1982, 669.

48 Siehe oben Text bei Fn. 38.

49 *Provimi Ltd v Roche Products Ltd and other actions*, [2003] 2 All ER 683, 724 f. Eine der Streitgegenständlichen Klauseln lautete in englischer Übersetzung: „The place of jurisdiction for all disputes arising out of the legal relationship between us and the buyer is the Local Court of Lörrach and the District Court of Freiburg“.

50 *Briggs/Rees*, Civil Jurisdiction (Fn. 32) Rn. 4.41; *Wurmnest*, FS Magnus (Fn. 19), S. 578.

51 *Vischer*, FS Jayme (Fn. 25), S. 997 unter Verweis auf OLG München, Urt. v. 8.3.1989 – 15 U 5989/88, RIW 1989, 901 ff.

52 *Vischer*, FS Jayme (Fn. 25), S. 997.

allgemeinen Gerichtsstandsabreden erfasst.<sup>53</sup> Wer so argumentiert unterschlägt jedoch, dass die Kartellabsprache, also die vorvertragliche deliktische Handlung, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch fortwirkt und der Vertrag die Kartellabsprache implementiert. Ohne diese Implementierung des Kartells gäbe es auch überhaupt keinen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch der Marktgegenseite. Daher scheint es mir möglich, einen hinreichend engen Zusammenhang zum Vertragsverhältnis anzunehmen. Zudem wurzelt das Ersatzbegehren der geschädigten Abnehmer in der wettbewerbsverzerrenden Ausgestaltung der Lieferkonditionen. Auch dies spricht für eine hinreichend enge Verbindung der deliktischen Ansprüche mit dem Vertrag.<sup>54</sup> Schließlich führt das Abgrenzungskriterium „vorvertragliche Absprache“ aus kartellrechtlicher Sicht zu keiner sachgerechten Differenzierung, wie ein einfaches Beispiel zeigt: Sprechen sich etwa mehrere Unternehmen ab, ihre gemeinsam bestehende Marktmacht zu Lasten der Abnehmer zu missbrauchen und diese zu nachteilhaften Verträgen zu veranlassen, so müsste man – weil die Absprache vor Vertragsschluss getroffen wurde – eine Einbeziehung von Schadensersatzansprüchen in eine Gerichtsstandsabrede verneinen. Würde dagegen dasselbe wettbewerbsschädliche Verhalten von einem einzigen Unternehmen mit Marktmacht praktiziert, könnte eine Einbeziehung der Ansprüche der geschädigten Abnehmer in die Gerichtsstandsvereinbarung bejaht werden.<sup>55</sup> Obwohl beide Fälle wettbewerbsrechtlich ähnlich gelagert sind, würden sie zuständigkeitsrechtlich unterschiedlich behandelt werden. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung erschließt sich mir nicht.

Als zweites Argument gegen die Einbeziehung kartelldeliktischer Ansprüche in allgemein gehaltene Gerichtsstandsabreden wird darauf verwiesen, dass Kartelle vorsätzlich eingegangen werden, um die Marktgegenseite zu schädigen. Bei vorsätzlich begangenen Delikten sei es fernliegend, dass Parteien eines Prorogationsvertrags diesen auf Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung erstrecken wollen.<sup>56</sup> In dieser Pauschalität

53 *Vischer*, FS Jayme (Fn. 25), S. 997; ihm folgend *Maier*, Marktortanknüpfung (Fn. 40), S. 166.

54 Dieses Argument wird ebenfalls von *Maier* (Marktortanknüpfung [Fn. 40], S. 166) angedacht, aber im Ergebnis verworfen, da der redlichen Partei bei Vertragsschluss nicht bekannt sei, dass sich durch das Eingehen eines Vertrags das Schädigungspotenzial der Kartellabsprache realisiere.

55 Das Beispiel und die nachstehende Folgerung verdanke ich einem Hinweis von *Jürgen Basedow*.

56 *Maier*, Marktortanknüpfung (Fn. 40), S. 166; Unalex Kommentar/*Hausmann*, 2012, Art. 23 EuGVVO Rn. 143; in der Tendenz ebenso *Hess*, Kartellrechtliche

kann dieses Argument aber nicht richtig sein. Ob vernünftige Parteien vorsätzlich begangene Delikte von einer Abrede als erfasst ansehen wollten oder nicht, hängt nämlich davon ab, wie eng das Delikt mit dem Vertrag verwoben ist. Daher hat etwa das OLG Karlsruhe einen Anspruch des Käufers auf Rückerstattung des Preises für ein Ferienwohnrecht von einer vertraglichen Gerichtsstandsvereinbarung als erfasst angesehen, obwohl der Käufer vorgetragen hatte, durch Betrug zum Vertragsabschluss verleitet worden zu sein. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war, dass die deliktischen Ansprüche mit vertraglichen Ansprüchen konkurrierten.<sup>57</sup> Auch wenn bei Schadensersatzklagen gegen Kartelle oftmals keine konkurrierenden vertraglichen Ansprüche bestehen,<sup>58</sup> so ist doch zu berücksichtigen, dass Schadensersatzansprüche gegen eine Partei, die Waren oder Dienstleistungen zu Kartellkonditionen abgesetzt hat, ebenfalls eng mit dem Vertrag verbunden sind, da der Kläger im Kern geltend macht, einen zu hohen Preis entrichtet zu haben.<sup>59</sup>

Gegen eine Einbeziehung kartelldeliktischer Ansprüche kann schließlich nicht eingewendet werden, dass den Opfern die Kartellabsprache we-

Kollektivklagen in der Europäischen Union. Aktuelle Entwicklungen, in Remien (Hrsg.), Schadensersatz im europäischen Privat- und Wirtschaftsrecht, Tübingen 2012, S. 151, 162 (Einbeziehung „erscheint keineswegs selbstverständlich“); allg. auch OLG Hamburg, Urt. v. 12.2.1981 – 6 U 150/80, RIW 1982, 669 f. (bezogen auf die vorsätzliche Falschausstellung von Konnossementen); OLG Stuttgart, Urt. v. 14.12.1973 – 2 U 136/73, BB 1974, 170 (bezogen auf die örtliche Zuständigkeit und Klauseln, die durch AGB vereinbart wurden); dagegen allerdings OLG Bremen, Urt. v. 18.7.1985 – 2 U 29/85, RIW 1985, 894, 895 (ebenfalls bezogen auf Konnossemente).

57 OLG Karlsruhe, Urt. v. 9.8.2006 – 19 U 8/05, IPRspr 2006, Nr. 127, S. 285; in diese Richtung auch LG Berlin, Urt. v. 29.9.2004 – 26 O 530/02, IPRspr 2004, Nr. 124, S. 274, 276: „Dabei ist zu beachten, dass mit vertraglichen Ansprüchen (hier aus der Verletzung des Vorvertrags) konkurrierende deliktische Ansprüche von einer Gerichtsstandsvereinbarung grundsätzlich miterfasst werden [...], denn andernfalls könnten als ausschließlich beabsichtigte Prorogationen unterlaufen werden“.

58 Neben deliktischen Ansprüchen können geschädigte Vertragspartner nach deutschem Recht Ansprüche aus culpa in contrahendo geltend machen, wenn im Vertrag sog. Compliance-Klauseln verankert wurden, dazu sogleich im Text bei Fn. 62.

59 *Pfeiffer*, German Jurisdiction Clauses in Anti-cartel Cases Before English Courts, in Hestermeyer et al. (Eds.) *Liber Amicorum Rüdiger Wolfrum*, Bd. 2, Leiden 2012, S. 2057, 2067.

der bekannt war noch hätte vorhergesehen werden können.<sup>60</sup> Parteien wollen im Regelfall durch die Vereinbarung ausschließlicher Gerichtsstände ein hohes Maß an Rechtssicherheit schaffen, auch und gerade für Konstellationen, die zwar nicht im konkreten Fall vorhergesehen wurden, die aber bei objektivierter Betrachtung vorkommen können.<sup>61</sup> Kartelle, die sowohl auf Käufer- als auch auf Verkäuferseite auftreten können, sind nun keine Seltenheit. Dass mit ihnen zu rechnen ist, zeigt nicht zuletzt der Umstand, dass mittlerweile dazu geraten wird, sog. Compliance-Klauseln in Lieferverträge aufzunehmen. Bei solchen Klauseln erklären beide Seiten, dass Abschluss und Durchführung des Vertrags (auch) in Einklang mit kartellrechtlichen Bestimmungen stehen. Verstößt eine Seite gegen diese Zusicherung, so stehen der anderen Seite Ersatzansprüche nach den Grundsätzen der *culpa in contrahendo* zu oder sie kann den Vertrag anfechten und den zu viel gezahlten Preis nach Bereicherungsrecht herausverlangen.<sup>62</sup> Haben die Parteien in den Liefervertrag eine solche Klausel aufgenommen, liegt es meines Erachtens auf der Hand, dass eine im gleichen Vertrag niedergelegte allgemeine Gerichtsstandsklausel sämtliche Ersatzansprüche erfasst, die die geschädigte Vertragspartei gegen das Kartellmitglied geltend machen kann, also auch deliktische Ansprüche aus § 33 GWB.

Aber auch ohne Compliance-Klausel kann in der Regel von einer Einbeziehung deliktischer Ansprüche in allgemein gehaltene Gerichtsstandsklauseln ausgegangen werden. Meines Erachtens haben solche Ansprüche die notwendige Nähe zum Vertrag, so dass der Wille der Parteien typischerweise dahingehend ausgelegt werden kann, dass solche Ansprüche erfasst sind.<sup>63</sup> Stein des Anstoßes ist immerhin die Lieferung eines Produkts zu Kartellkonditionen, was nahelegt, den Streit dem vereinbarten Gerichtsstand zu unterwerfen.

60 So aber *Vischer*, FS Jayme (Fn. 25), S. 998; *Tzakas*, Haftung für Kartellrechtsverstöße (Fn. 19), S. 138; *Maier*, Marktortanknüpfung (Fn. 40), S. 226; wohl auch *Rauscher/Mankowski*, Bearb. 2011, Art. 23 Brüssel I-VO Rn. 62a.

61 v. *Falkenhausen*, Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen und unerlaubte Handlung, RIW 1983, 420, 421.

62 Zum Ganzen *Düick/Schultes*, Kartellbedingte Arglistanfechtung und c.i.c.-Haftung – Mögliche Alternativen zum kartellrechtlichen Schadensersatzanspruch aus § 33 GWB?, NZKart 2013, 228 ff.

63 So auch *Bulst*, EBOR 4 (2003), 623, 646 f; *Pfeiffer*, Liber Amicorum Wolfrum, (Fn. 59), S. 2067.

#### 4. AGB

Nichts anderes kann gelten, wenn die streitgegenständliche Klausel durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) vereinbart wurde. AGB sind im Grundsatz nach objektiven Maßstäben auszulegen, also unter Zugrundelegung der typischen Verhältnisse, Interessen und Verständnismöglichkeiten des AGB-Verwenders und seines Vertragspartners.<sup>64</sup> Da die typischen Interessen beider Seiten im kaufmännischen Rechtsverkehr im Sinne der Rechtssicherheit aber gerade dahin gehen, denkbare Ansprüche in Zusammenhang mit dem Vertrag möglichst umfassend dem ausschließlichen Gerichtsstand zu unterwerfen, kann mit der objektiven Auslegung keine andere Auslegung allgemein gehaltener Gerichtsstandsklauseln begründet werden, als oben bereits aufgezeigt wurde. Neben der objektiven Auslegung ist bei der Ermittlung des Bedeutungsgehalts einer Klausel die Unklarheitenregel zu beachten, § 305c Abs. 2 BGB. Nach dieser Regel sollen Unklarheiten in der Formulierung einer Klausel zu Lasten derjenigen Partei gehen, die die Klausel verwendet hat.<sup>65</sup> Allgemein gehaltene Gerichtsstandsklauseln sind allerdings nicht unklar, da sie sämtliche Ansprüche in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Jurisdiktionshoheit eines bestimmten Gerichts zuweisen. Solche Klauseln können ohne Zweifel auch deliktische Ansprüche erfassen, so dass die Auslegung nach §§ 133, 157 BGB zu einem eindeutigen Ergebnis führt. Für eine Auslegung *contra proferentem* bleibt also kein Raum.<sup>66</sup> Selbst wenn man dies anders sehen würde, müsste eine enge Auslegung auf jeden Fall in denjenigen Fällen ausscheiden, in denen der geschädigte Abnehmer die Klausel in den Vertrag eingeführt hat, er also Verwender i.S.d. Gesetzes ist.

64 BGH, Urt. v. 20.10.2004 – VIII ZR 378/03, NJW 2005, 425, 426; MüKo-BGB/*Basedow*, 6. Aufl. 2012, § 305c Rn. 22; *Staudinger/Schlosser*, Bearb. 2006, § 305c Rn. 126. Haben die Parteien der Klausel allerdings eine andere Bedeutung zugewiesen, als diejenige, die eine solche Klausel typischerweise besitzt, so kann der übereinstimmende subjektive Parteiwille bei der Auslegung berücksichtigt werden, siehe MüKo-BGB/*Basedow*, 6. Aufl. 2012, § 305c Rn. 26; *Staudinger/Schlosser*, Bearb. 2006, § 305c Rn. 127.

65 Zur rechtshistorischen Herleitung dieser Regel siehe *Hellwege*, Allgemeine Geschäftsbedingungen, einseitig gestellte Vertragsbedingungen und die allgemeine Rechtsgeschäftslehre, Tübingen 2010, S. 132 ff., 275 ff.

66 *Bulst*, EBOR 4 (2003), 623, 646; v. *Falkenhausen*, RIW 1983, 420, 422; in diese Richtung auch *Pfeiffer*, Liber Amicorum Wolfrum, (Fn. 59), S. 2066.

## 5. Effektivitätsgrundsatz

In der jüngeren Debatte über die Reichweite von Gerichtsstandsabreden ist die Frage aufgeworfen worden, ob bei Ansprüchen wegen Verstößen gegen das EU-Kartellrecht eine Einbeziehung deliktischer Ansprüche in Gerichtsstandsvereinbarungen schon deshalb auszuschließen habe, weil eine solche Erstreckung mit dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz nicht zu vereinbaren wäre. Diese Frage wird der EuGH demnächst klären können.

Ausgangspunkt der Vorlage ist ein Verfahren vor dem LG Dortmund, in dem die Cartel Damages Claims (CDC) AG aus abgetretenem Recht verschiedene Mitglieder des europaweit agierenden Peroxid-Kartells (Bleichmittel-Kartells) auf Schadensersatz in Anspruch nimmt.<sup>67</sup> Die (noch) beklagten Chemieunternehmen sind in fünf verschiedenen EU-Mitgliedstaaten ansässig.<sup>68</sup> CDC versucht das Verfahren, in dem abgetretene Schadensersatzansprüche von zahlreichen Abnehmern des Kartells eingeklagt werden, unter Ausnutzung des Tatortgerichtsstands (Art. 5 Nr. 3 EuGVVO) und des Gerichtsstands der Streitgenossenschaft (Art. 6 Nr. 1 EuGVVO) vor dem LG Dortmund zu konzentrieren. In einigen Lieferverträgen wurden allerdings Gerichtsstandsabreden zugunsten von Gerichten in anderen EU-Mitgliedstaaten bzw. Schiedsabreden vereinbart, die – wenn sie Schadensersatzklagen wegen Verstößen gegen das EU-Kartellverbot erfassen würden – für diese Ansprüche die internationale Zuständigkeit des LG Dortmund entfallen ließen. Die Folge wäre, dass einzelne Schadensersatzansprüche am prorogierten Forum einzuklagen wären. CDC hat im Verfahren geltend gemacht, dass das Einklagen von Schadensersatzansprüchen vor verschiedenen Gerichten geschädigten Ab-

67 Es handelt sich um eine Follow-on-Klage im Anschluss an die von der Europäischen Kommission erlassene Bußgeldentscheidung im Verfahren „Wasserstoffperoxid und Perborat“ (Entscheidung v. 29.11.06, COMP/F/38.620, ABl.EU 2006 L 353/54). Die Klage vor dem LG Dortmund hat folgendes Aktenzeichen zugewiesen bekommen: 13 O (Kart) 23/09.

68 CDC hat ursprünglich Klage gegen sechs Unternehmen erhoben, von denen eines, die Evonik Degussa GmbH aus Essen, seinen Sitz in Deutschland hatte. Die fünf anderen Beklagten hatten ihren Sitz in den Niederlanden, Belgien, Frankreich und Finnland. Aufgrund eines Vergleichs nahm CDC später die Klage gegen die Evonik Degussa GmbH zurück. Informationen zu diesem Verfahren sind abrufbar unter: <http://www.carteldamageclaims.com/Hydrogen%20Peroxide.shtml>.

nehmern die Rechtsverfolgung erschwere und damit gegen den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz verstoße.

Vor diesem Hintergrund hat das LG Dortmund im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH angefragt, ob es das Gebot der effektiven Durchsetzung des Unionsrechts bei Schadensersatzklagen wegen einer Verletzung der EU-Wettbewerbsregeln zulasse, „in Lieferverträgen enthaltene [...] Gerichtsstandsklauseln zu berücksichtigen, wenn dies zur Derogation eines nach Art. 5 Nr. 3 und/oder Art. 6 Nr. 1 [EuGVVO] international zuständigen Gerichts gegenüber allen Beklagten und/oder für alle oder einen Teil der geltend gemachten Ansprüche führt.“<sup>69</sup>

Meines Erachtens spricht das unionsrechtliche Effektivitätsprinzip nicht gegen eine Erstreckung von Gerichtsstandsabreden auf Schadensersatzansprüche, die geschädigte Abnehmer oder ihre Rechtsnachfolger gegen Kartellmitglieder erheben. Nach der Rechtsprechung des EuGH besagt der Effektivitätsgrundsatz, dass nationale Regeln zur Durchsetzung unionsrechtlich gewährter Rechte sicherstellen müssen, dass deren Ausübung weder „praktisch unmöglich“ noch „übermäßig erschwert“ wird.<sup>70</sup>

Es ist schon fraglich, ob der Effektivitätsgrundsatz überhaupt für die Auslegung von Gerichtsstandsabreden herangezogen werden kann. Im

69 Frage 3 des Vorlagebeschlusses des LG Dortmund v. 29.4.2013. Dieses Vorlageverfahren wird beim EuGH unter folgendem Aktenzeichen geführt: Rs. C-352/13 – *CDC Hydrogene Peroxide*.

70 EuGH, Urt. v. 10.4.1984, Rs. C-14/83 – von *Colson und Kamann/Land Nordrhein-Westfalen*, Slg. 1984, 1891 Rn. 26; EuGH, Urt. v. 10.7.1997, Rs. C-261/95 – *Palmisani/INPS*, Slg. 1997, I-4025 Rn. 27; EuGH, Urt. v. 5.3.1996, verb. Rs. C-46/93 und C-48/93 – *Brasserie du Pêcheur und Factortame*, Slg. 1996, I-1029 Rn. 67; EuGH, Urt. v. 8.9.2009, Rs. C-478/07 – *Budějovický Budvar/Rudolf Ammersin*, Slg. 2009, I-7721 Rn. 88. Bei der Anwendung dieser Regel auf kartellrechtliche Fälle hat der EuGH bislang größtmögliche Zurückhaltung gewahrt und nur dann die Anwendbarkeit einer nationalen Regel verworfen, wenn die Durchsetzung substantiell beeinträchtigt wurde. So hat der EuGH etwa im Fall *Courage* entschieden, dass nationale Rechtsordnungen Rechtsbehelfe bereitstellen müssen, damit Opfer von Kartellrechtsverstößen Schadensersatz einklagen können, siehe EuGH, Urt. v. 20.9.2001, Rs. C-453/99 – *Courage/Crehan*, Slg. 2001, I-6297 Rn. 26 ff. Im Fall *Manfredi* wurden nationale Vorschriften des Verjährungsrechts für unanwendbar erklärt, die den Beginn der Verjährungsfrist bei einem Schadensersatzanspruch an die Verwirklichung des Wettbewerbsverstößes knüpfen, da diese Regel, zumindest bei kurzen Verjährungsfristen, die nicht unterbrochen werden können, dazu führen kann, dass bei Kenntnis der geschädigten Personen vom Rechtsverstoß ein Ersatzanspruch bereits verjährt ist, siehe EuGH, Urt. v. 13.7.2006, verb. Rs. C-295/04 bis 298/04 – *Manfredi/Lloyd Adriatico Assicurazioni*, Slg. 2006, I-6619 Rn. 78.

Regelfall setzt der EuGH den Effektivitätsgrundsatz als Mittel ein, um die Anwendbarkeit nationaler Rechtsnormen zu beschneiden, die die Durchsetzung des Unionsrechts behindern, oder um Lücken im nationalen Normengeflecht zu schließen.<sup>71</sup> Die Auslegung von Gerichtsstandsabreden betrifft aber Willenserklärungen, keine Rechtsnormen. Allerdings ist diese Auslegung normgebunden, so dass der Effektivitätsgrundsatz über §§ 133, 157 BGB im Endeffekt auch die Auslegung beeinflussen kann.

In der Sache wird man aber aus dem Effektivitätsgrundsatz nicht ableiten können, dass allgemein gehaltene Gerichtsstandsabreden eng auszulegen seien. Ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen, die von der EuGVVO erfasst werden, machen die Durchsetzung schadensersatzrechtlicher Ansprüche nicht unmöglich, da die Klage am prorogierten Forum erhoben werden kann. Im Ergebnis kann auch keine „übermäßige Erschwerung“ der Rechtsdurchsetzung bejaht werden. Zwar ist richtig, dass es für eine geschädigte Partei aufwendiger ist, einzelne Schadenspositionen vor den vereinbarten Gerichten einzuklagen, da für diese Klagen eine Konzentration gem. Art. 6 Nr. 1 EuGVVO ausscheidet und der Kläger daher seinen Gesamtschaden in mehreren Prozessen in Europa einzuklagen muss. Allerdings muss man berücksichtigen, dass dieser Effekt Ausfluss einer Vereinbarung ist, mit der die Parteien im Interesse der Rechtssicherheit vorhersehbare Gerichtsstände schaffen wollen.<sup>72</sup> Die Anwendung des Effektivitätsgrundsatzes würde die Rechtssicherheit, die man mit einer solchen Vereinbarung erreichen kann, erheblich entwerten. Ferner liegen die vereinbarten Gerichte in der EU (andernfalls käme Art. 23 EuGVVO nicht auf die Prorogationsabrede zur Anwendung), so dass die Kläger nicht gezwungen werden, den europäischen Justizraum zu verlassen. Dieser Umstand spricht ebenfalls gegen das Vorliegen einer übermäßigen Erschwerung der Rechtsdurchsetzung.

Darüber hinaus ist mir auch nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die Anwendung des Effektivitätsgrundsatzes erfolgen sollte. Es liegt auf der Hand, dass bei ausdrücklicher Einbeziehung kartellrechtlicher Ansprüche der Effektivitätsgrundsatz nicht greifen kann, da man andernfalls Art. 23 EuGVVO mit einer weiteren allgemeinen Prorogationsbeschrän-

71 Zu den Voraussetzungen und dem Inhalt des Effektivitätsgrundsatzes siehe *Heinze*, Schadensersatz im Unionsprivatrecht: Ein Beitrag zur Durchsetzung des Europäischen Privatrechts, Tübingen i.E., § 1 II 2 e (bezogen auf das Schadensersatzrecht).

72 Nachweise zur Ratio von Gerichtsstandsvereinbarungen in Fn. 2.

kung versehen würde, die der Gesetzgeber gerade nicht vorgesehen hat und die im europäischen Zuständigkeitsrecht auch nicht notwendig ist.<sup>73</sup>

Eine solche Beschränkung würde man praktisch auch erreichen, wenn man allgemein gehaltene Klauseln stets so auslegen müsste, dass sie kartelldeliktische Ansprüche nicht erfassen. Will man nicht so weit gehen, müsste man einschränkende Kriterien für die Anwendung des Effektivitätsgrundsatzes finden. Hier fällt es schwer, praktikable Lösungen zu finden, die den Zweck von Gerichtsstandsvereinbarungen – die ja vorhersehbare, rechtssichere und sachgerechte Gerichtsstände schaffen sollen<sup>74</sup> – nicht unterminieren. So ist es etwa problematisch auf den Sitz des Gerichtes abzustellen, da der EuGH die Gerichte in den verschiedenen Mitgliedstaaten grundsätzlich als gleichwertig ansieht.<sup>75</sup> Auch sollte man nicht den Fehler begehen, den Parteien durch Rückgriff auf den Effektivitätsgrundsatz allein die Wahl ganz spezifischer Gerichte zu gestatten, etwa der Gerichte am Sitz der Vertragspartner, da es im Handelsverkehr gute Gründe gibt, Gerichte in „neutralen“ Staaten mit der Entscheidung von Streitigkeiten zu betrauen.

In der Gesamtschau sollte man daher im Interesse der Parteiautonomie die Büchse der Pandora lieber geschlossen lassen und Gerichtsstandsklauseln in Kartellprozessen als mit dem Grundsatz des *effet utile* vereinbar ansehen. Zwar können Gerichtsstandsklauseln in dem besonderen Fall, dass eine geschädigte Partei sehr viele Ansprüche einklagen will und aufgrund von Gerichtsstandsvereinbarungen gezwungen wird, die Ansprüche vor Gerichten in verschiedenen Staaten der EU geltend zu machen, die Rechtsdurchsetzung aufwändiger machen. Da dieser Effekt aber Ausfluss einer freiwillig eingegangenen Verpflichtung ist, kann er nicht als so schwerwiegend eingestuft werden, dass eine übermäßige Erschwerung der Rechtsdurchsetzung zu bejahen wäre.

73 Zu den Hintergründen der Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen für Kartellzivilprozesse siehe *Maier*, Marktortanknüpfung (Fn. 40), S. 213 ff.; *Wurmnest*, FS Magnus (Fn. 19), S. 570 f.

74 Siehe die Nachweise in Fn. 2. Die „zentrale Bedeutung“ von Gerichtsstandsabreden für die „Feinsteuerung der zuständigkeitrechtlichen Interessen der Parteien“ sowie für ein vorbeugendes „litigation management“ hebt allg. auch hervor *M. Weller*, Der Kommissionsentwurf zur Reform der Brüssel I-VO, GPR 2012, 34, 39.

75 Dies folgt etwa aus EuGH, Urt. v. 9.12.2003, Rs. C-116/02 – *Gasser/MISAT*, Slg. 2003, I-14693 Rn. 72 (zum EuGVÜ).

## 6. Fazit

Unter Geltung des deutschen Rechts erfassen allgemein gehaltene Gerichtsstandsvereinbarungen auch deliktische Ansprüche wegen einer kartellrechtswidrigen Vertragsaufkündigung. Nach hier vertretener Ansicht können solch allgemeine Klauseln auch auf deliktische Schadensersatzansprüche erstreckt werden, die unmittelbare Abnehmer gegen ein Kartellmitglied geltend machen, von dem sie Waren oder Dienstleistungen zu Kartellkonditionen bezogen haben.

## VII. Die persönliche Reichweite von Gerichtsstandsvereinbarungen

### 1. Parteien

Gerichtsstandsvereinbarungen binden – wie jede andere vertragliche Abrede auch – zunächst einmal die Parteien, die sie abgeschlossen haben. Welche Partei durch die Vereinbarung gebunden wird, bestimmen die Regeln über den Vertragsschluss bzw. über die Auslegung. Mangels unionsrechtlich vereinheitlichter Maßstäbe ist die persönliche Reichweite der Vereinbarung lediglich im Ausgangspunkt nach Grundsätzen des Unionsrechts zu bestimmen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH werden diejenigen Personen an eine Gerichtsstandsabrede gebunden, die ihr tatsächlich zugestimmt haben.<sup>76</sup> Es muss also eine Willenseinigung nachgewiesen werden. Wenngleich das Vorliegen eines Konsenses somit eine unionsrechtlich vorgegebene Voraussetzung ist, deren Grundbedingungen unionsrechtlich zu determinieren sind,<sup>77</sup> fällt es schwer Art. 23 EuGVVO Einzelheiten der Bindung zu entnehmen. Diese Fragen bestimmen sich somit nach nationalem Recht.<sup>78</sup> Einschlägig sind die Regeln derjenigen Rechtsordnung, die nach dem IPR des Forums auf den Abschluss von Gerichtsstandsvereinbarungen anzuwenden ist. Wie in Zusammenhang mit der Auslegung von Gerichtsstandsvereinbarungen dargelegt,<sup>79</sup> sollte man hier ebenfalls vorrangig auf

76 EuGH, Urt. v. 7.2.2013, Rs. C-543/10 – *Refcomp/Axa Corporate Solutions Assurance*, EuZW 2013, 316, 318 Rn. 26 ff.

77 Rauscher/*Mankowski*, Bearb. 2011, Art. 23 Brüssel I-VO Rn. 39.

78 OLG Saarbrücken, Urt. v. 2.10.1991 – 5 U 21/91, NJW 1992, 987, 988 (zum EuGVÜ); Rauscher/*Mankowski*, Bearb. 2011, Art. 23 Brüssel I-VO Rn. 41.

79 Siehe supra C. IV.

die Rechtswahl der Parteien abstellen. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, ist das Recht des Hauptvertrags maßgeblich, sofern nicht ein anderes Recht engere Bezüge aufweist.

Aufgrund des Erfordernisses der Willenseinigung kommen Gerichtsstandsvereinbarungen bei vielen Kartellrechtsstreitigkeiten nicht zur Anwendung. Schließt etwa ein kartellbeteiligter Lieferant mit seinen Abnehmern eine Gerichtsstandsvereinbarung, so gilt diese zunächst einmal nur zwischen den Parteien. Klagen der geschädigten Abnehmer gegen die Kartellbrüder, mit denen der Lieferant gemeinsame Sache gemacht hat, sind von ihr nicht erfasst.<sup>80</sup> Auch wenn eine Konzerngesellschaft in einem Liefervertrag eine Gerichtsstandsvereinbarung abschließt, so ist nur die Konzerngesellschaft an diesen Prorogationsvertrag gebunden, nicht aber die Konzernmutter oder Schwestergesellschaften, sofern diese Gesellschaften der Vereinbarung nicht ausdrücklich oder konkludent zugestimmt haben.

### 2. Rechtsnachfolger

Gerichtsstandsvereinbarungen können unter bestimmten Voraussetzungen auch für und gegen die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Parteien der Abrede gelten.<sup>81</sup> Dies ist etwa der Fall, wenn Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, in das die Gerichtsstandsabrede aufgenommen wurde, etwa durch Abtretung, Schuldübernahme oder Umwandlung auf eine andere Person übergegangen sind.<sup>82</sup> Aus der Rechtsprechung des EuGH lässt sich ableiten, dass eine einmal wirksam zustande gekommene Gerichtsstandsvereinbarung gegenüber einem Rechtsnachfolger wirken kann, sofern auch der Rechtsübergang wirksam war.<sup>83</sup> Ob eine Partei Rechtsnachfolgerin der ursprünglich am Prorogationsvertrag beteiligten Partei geworden ist, richtet sich mangels vereinheitlichter europäischer Maßstäbe wiederum nach demjenigen nationalen Recht, welches das internationale Privat-

80 *Wurmnest*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei grenzüberschreitenden Kartelldelikten, EuZW 2012, 933, 936.

81 Siehe nur MüKo-ZPO/*Gottwald*, 4. Aufl. 2013, Art. 23 EuGVVO Rn. 56; Kropholler/v. *Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2011, Art. 23 EuGVVO Rn. 64; *Wurmnest*, EuZW 2012, 933, 936.

82 Unalex Kommentar/*Hausmann*, 2012, Art. 23 EuGVVO Rn. 131 ff.; Rauscher/*Mankowski*, Bearb. 2011, Art. 23 Brüssel I-VO Rn. 42 ff.

83 Näher dazu Magnus/*Mankowski/Magnus*, 2. Aufl. 2012, Art. 23 Brussels I-Regulation Rn. 161.

recht des Forums für den jeweiligen Rechtsnachfolgetatbestand zur Anwendung beruft.<sup>84</sup>

Wie der EuGH unlängst klargestellt hat, reicht eine einfache Absatzkette nicht aus, um eine zwischen Hersteller und seinem ersten Abnehmer getroffene Prorogationsvereinbarung auf Abnehmer in der nachfolgenden Absatzkette zu erstrecken.<sup>85</sup> Deshalb sind etwa Folgeabnehmer, die Produkte zu Kartellkonditionen bezogen haben, keine Rechtsnachfolger derjenigen Abnehmer, die unmittelbar mit dem Kartell kontrahiert haben. Folgeabnehmer werden nur gebunden, wenn sie – wie oben dargelegt (VII. 1.) – der Vereinbarung zugestimmt haben.

### 3. Fazit

Der EuGH hat bislang lediglich sehr allgemeine Vorgaben für die persönliche Reichweite von Gerichtsstandsvereinbarungen gemacht. Solche Vereinbarungen binden im Ausgangspunkt nur diejenigen Parteien, die ihr zugestimmt haben sowie ihre Rechtsnachfolger. Einzelheiten der Willenseinigung sind dem nationalen Recht zu entnehmen. Gleiches gilt für die Frage, ob die Rechtsnachfolge wirksam war.

## VIII. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Ein unionsrechtlicher Grundsatz der engen Auslegung von Gerichtsstandsvereinbarungen existiert nicht.

Die Auslegung von Gerichtsstandsklauseln bestimmt sich im Kern nach nationalem Recht. Ist die Gerichtsstandsvereinbarung in einen Hauptvertrag eingebettet, sollte sich die Auslegung in der Regel nach dem Recht richten, welches auf den Hauptvertrag Anwendung findet, sofern die Parteien für die Auslegung der Gerichtsstandsklausel nicht ein anderes Recht gewählt haben oder sich ein anderes Recht aus den Umständen ergibt.

Richtet sich die Auslegung nach englischem Recht, sind allgemein gehaltene Gerichtsstandsklauseln weit auszulegen. Die bisherige Entschei-

84 EuGH, Urt. v. 9.11.2000, Rs. C-387/98 – *Coreck Maritime/Handelsveem*, Slg. 2000, I-9337 Rn. 24; Geimer/Schütze/*Geimer*, 3. Aufl. 2010, Art. 23 EuGVVO Rn. 201.

85 EuGH, Urt. v. 7.2.2013, Rs. C-543/10 – *Refcomp/Axa Corporate Solutions Assurance*, EuZW 2013, 316 ff.

dungspraxis der englischen Gerichte legt nahe, dass allgemein gehaltene Gerichtsstandsklauseln auch Schadensersatzansprüche wegen der Lieferung von Waren zu Kartellkonditionen erfassen.

Bestimmt sich die Auslegung nach deutschem Recht, erfassen allgemein gehaltene Gerichtsstandsklauseln nach meiner Auffassung im Zweifel ebenfalls Schadensersatzforderungen aufgrund kartellrechtswidriger Absprachen, die eine Vertragspartei gegen die andere Vertragspartei erhebt. Selbst wenn man grundsätzlich eine enge Auslegung allgemein gehaltener Gerichtsstandsklauseln vertritt, wird man Ansprüche wegen der Verletzung des Kartellverbots dann von einer solchen Klausel als erfasst ansehen müssen, wenn die Parteien kartellrechtliche Compliance-Klauseln in den Liefervertrag aufgenommen haben.

Der unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz steht der Einbeziehung kartelldeliktischer Ansprüche in Gerichtsstandsvereinbarungen nicht grundsätzlich entgegen. Gerichtsstandsvereinbarungen binden im Grundsatz die Parteien, die ihr zugestimmt haben, sowie deren Rechtsnachfolger. Im Regelfall bindet eine Gerichtsstandsvereinbarung zwischen einem kartellbeteiligten Lieferanten und seinen unmittelbaren Abnehmern nur diese Abnehmer, nicht aber Folgeabnehmer. Zudem sperrt eine solche Vereinbarung nicht Klagen gegen andere Kartellanten, mit denen die Anspruchsteller keine Gerichtsstandsabrede getroffen haben.